

Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24

An die Polizei Bremen,
die Ortspolizeibehörde Bremerhaven
das Ordnungsamt Bremen,
das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven

Bremen, 17.06.2021

Erlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit Reichs(kriegs)flaggen erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

1. **Reichs(kriegs)flaggen** im Sinne dieses Erlasses sind:
 - die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921 (Anlage 1)
 - die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933 (Anlage 2)
 - die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935 (Anlage 3)
 - die Reichsflagge ab 1892 / Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933 bis 1935 (Anlage 4)
2. Reichs(kriegs)flaggen werden immer wieder von rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Gruppierungen und Einzelpersonen wie Reichsbürger:innen und sogenannten Selbstverwalter:innen als Symbol für die Unterstützung von (neo)nationalsozialistischen Anschauungen und die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der verfassungsmäßig bestellten Organe verwendet. Ihre Verwendung in der Öffentlichkeit kann eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches und menschliches Zusammenleben und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen.
3. Eine **Gefahr für die öffentliche Ordnung** liegt vor, wenn in der Gesamtschau provokative und aggressive Begleitumstände hinzukommen, die geeignet sind, das geordnete staatsbürgerliche Zusammenleben der Bürger:innen zu beeinträchtigen und ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft zu erzeugen. Das Vorliegen einer provokativen und einschüchternden Wirkung ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls zu bewerten. Zu betrachten sind



Eingang
Contrescarpe 24
Eingang Schulhof

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

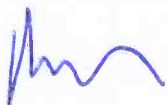
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250
Sparkasse in Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX

dabei insbesondere das Motto bzw. der Kontext, in dem die Flaggen gezeigt und verwendet werden. Dies gilt auch für das Zeigen oder Verwenden auf privatem Grund, wenn dadurch eine solche Wirkung für die Öffentlichkeit erkennbar entfaltet werden soll und wird.

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung kann insbesondere vorliegen im Zusammenhang mit

- einem demonstrativen Hissen/Verwenden der Flagge an einem Ort oder Datum mit historischer Symbolkraft,
 - dem Skandieren von ausländerfeindlichen oder anderweitig einschüchternden Parolen oder fremdenfeindlichen Liedtexten,
 - dem Zeigen von Zeichen und Symbolen mit Bezug zum Nationalsozialismus,
 - dem Bestehen einer Einschüchterungswirkung aufgrund bedrohlichen Auftretens,
 - paramilitärisch anmutenden Versammlungen, beispielsweise durch Kombination mit Trommeln, Fackeln, Uniformen, Marschieren in Formation oder
 - dem Bestehen des Anscheins einer Anlehnung an Fahnenaufmärsche der Nationalsozialist:innen.
4. Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Ordnung nach den unter Ziffer 3 genannten Kriterien sind die **Ordnungs- und Polizeibehörden** gehalten, im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bezogen auf den jeweiligen Einzelfall das Zeigen oder Verwenden der Reichs(kriegs)flaggen in der Öffentlichkeit auf der Grundlage der **§§ 1 und 10 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)** zu **unterbinden** und die Flaggen gemäß **§ 21 Nr. 2 BremPolG sicherzustellen**. Bei der Verwendung von Reichs(kriegs)flaggen im Zusammenhang mit Versammlungen ist als milderer Mittel eine Kontingentierung der Flaggen in Betracht zu ziehen.
 5. In diesen Fällen ist zudem stets ein **Ordnungswidrigkeitenverfahren** nach § 118 OWiG einzuleiten; der Sachverhalt ist mittels Fotos und/oder Videoaufzeichnung zu dokumentieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.
 6. Das Zeigen der Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1935 bis 1945 (Anlage 5) stellt wegen des verwendeten Hakenkreuzes eine **Straftat gem. § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB** dar. Werden diese Flaggen mit Hakenkreuz öffentlich oder in einer Versammlung verwendet, sind sie zur Beweissicherung gem. § 94 StPO sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen. Derartige Flaggen unterliegen ferner als Tatobjekte der Einziehung (§§ 74, 92 StGB) und daher auch der Beschlagnahme nach § 111b StPO.
 7. Abwandlungen der unter Ziffer 1 genannten Reichs(kriegs)flaggen, welche insbesondere mit veränderter oder hinzugefügter Symbolik z. B. Bundesadler, Reichsadler, Stahlhelm oder Eisernes Kreuz, öffentlich verwendet werden, können ebenfalls im konkreten Einzelfall unter Betrachtung der Gesamtumstände eine Belästigung der Allgemeinheit im Sinne des **§ 118 Abs. 1 OWiG** darstellen. In diesen Fällen ist nach den Ziffern 4 und 5 zu verfahren.
 8. Der „Erlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichskriegsflaggen“ vom 14.09.2020 wird aufgehoben.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



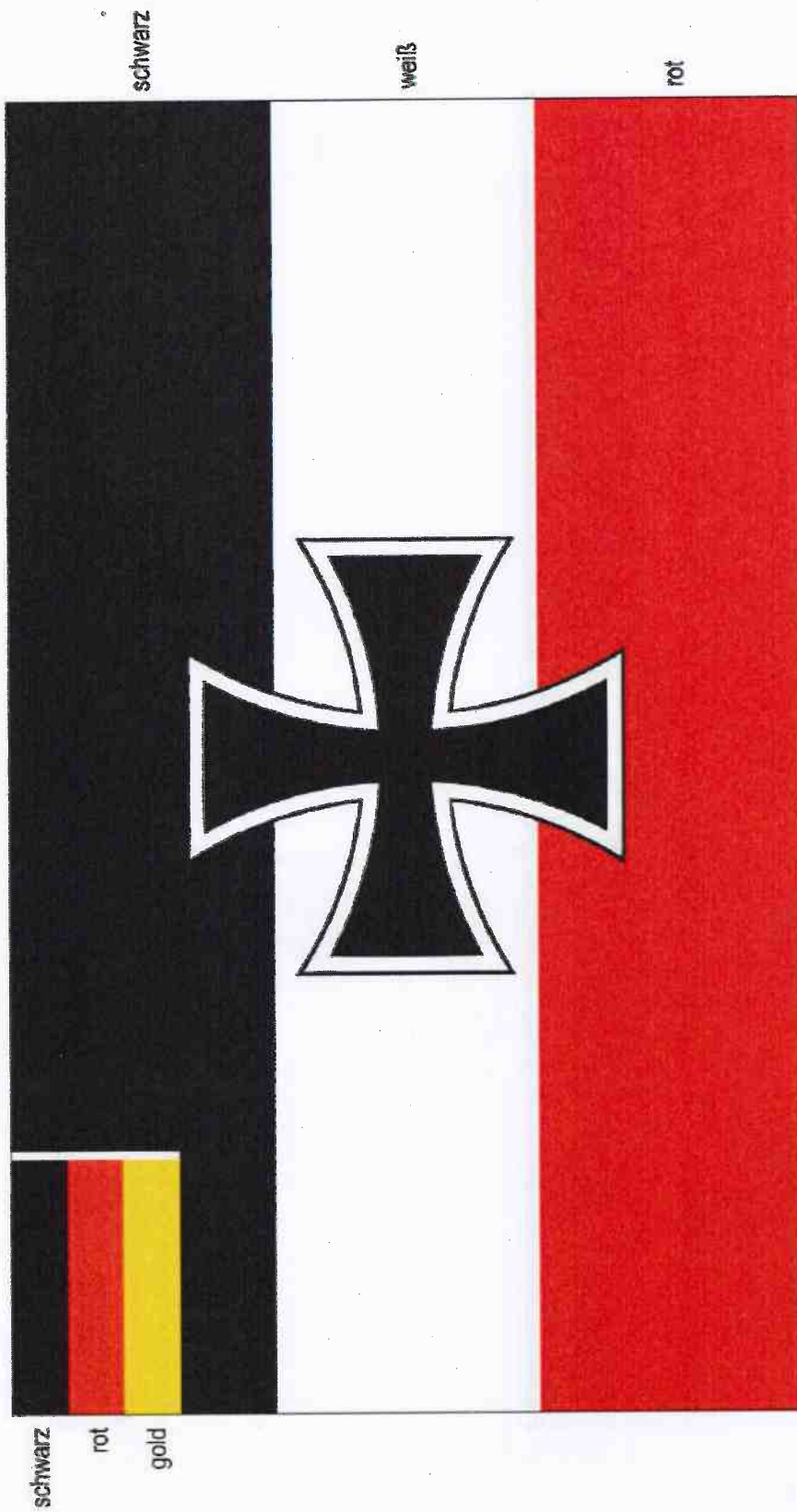
Olaf Bull

Anlagen zum Erlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von
Reichs(kriegs)flaggen vom 17.06.2021

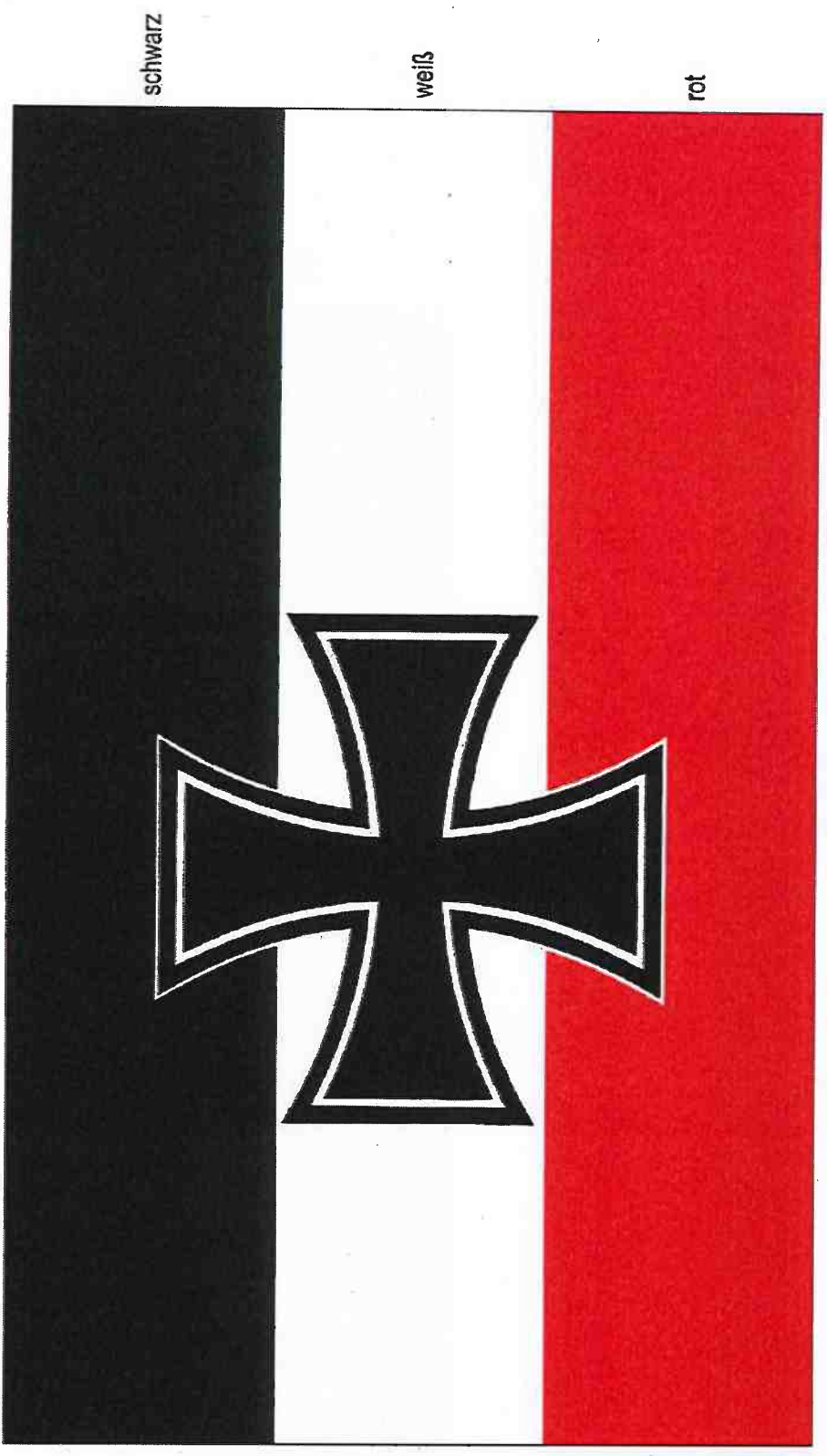
Anlage 1



Kriegsfahne des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen Reiches 1867 - 1921



Kriegsflagge des Deutschen Reiches 1922 - 1933

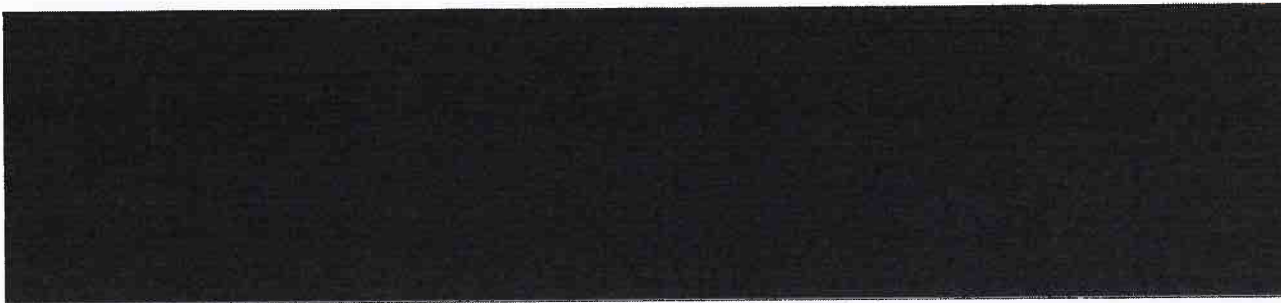


schwarz

weiß

rot

Kriegsflagge des Deutschen Reiches 1933 - 1935



schwarz



weiß

rot

Reichsflagge ab 1892

Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933 - 1935



Reichskriegsflagge 1935 - 1945